

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

# Satzung<sup>1</sup>

## über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Wachtendonk vom 21.04.2026

Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

---

<sup>1</sup> In Kraft ab 22.04.2026

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

## Inhaltsverzeichnis

1	Vergaben durch die Kommune und durch die KomLog .....	4
2	Geltungsbereich .....	4
3	Rechtliche Grundlagen.....	5
4	Vergabegrundsätze.....	6
5	Unterscheidung Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben .....	6
6	Anwendung des TVgG NRW.....	7
7	Korruptionsschutz .....	7
8	Zuständigkeiten.....	7
9	Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung.....	9
10	Leistungsbeschreibung .....	9
11	Auftragswertschätzung.....	10
12	Wahl des Vergabeverfahrens .....	10
13	Verfahren unterhalb der Schwellenwerte.....	10
14	Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i.V.m. § 119 GWB).....	12
15	Zuschlagskriterien .....	12
16	Losbildung.....	13
17	Nebenangebote .....	13
18	Bietervoraussetzungen.....	13
19	Eignungsleihe .....	14
20	Unterauftragnehmer .....	14
21	Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen .....	15
22	Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge .....	15
23	Öffnung der Angebote.....	16
24	Prüfung der Angebote .....	16
25	Urkalkulation .....	17
26	Aufhebung des Vergabeverfahrens .....	17
27	Sicherheitsleistungen .....	17
28	Vertragsstrafen .....	18
29	Auftragserteilung .....	18
30	Vergabevermerk.....	18
31	Unterrichtung der Bewerber und Bieter .....	19
32	Auftragsänderungen und Nachträge.....	19
33	Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3) .....	20
34	Auftragsabrechnung.....	21
35	Gewährleistung .....	21
36	Geheimhaltung und Datenschutz .....	21

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

37	Beteiligung von Rat und Ausschüssen .....	22
38	In Kraft treten .....	22

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

## 1. Vergaben durch die Kommune und durch die KomLog

- 1.1 Die Kommune ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gesellschaft für Kommunallogistik (KomLog) mbH mit der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu beauftragen, wenn das Auftragsvolumen EUR 10.000 netto erreicht.
- 1.2 Grundsätzlich führt die KomLog Vergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Maßgeblich sind die Richtlinien zur Abwicklung von Vergabeverfahren über die KomLog und der Compliance-Leitfaden der KomLog. Diese Satzung findet dann keine Anwendung.
- 1.3 Nach Absprache, insbesondere beim Einsatz von Fördermitteln, darf die KomLog auch im Namen und auf Rechnung der Kommune handeln. Hierzu erteilt die Kommune eine Vollmacht gemäß **Anlage 1**. Wenn die KomLog Vergaben im Namen und auf Rechnung der Kommune durchführt oder aber wenn die Kommune selbst handelt, ist grundsätzlich diese Vergabebesatzung maßgeblich.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Satzung ist eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die für die Erledigung der Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umgesetzt werden.
- 2.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Vergabebesatzung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
- 2.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Vergabebesatzung.
- 2.4 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- 2.5 Die einzelnen Zuständigkeiten bei der Vergabe sind in **Anlage 2** geregelt.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

2.6 Ausgenommen von dieser Satzung sind Inhouse-Vergaben. Hinsichtlich der Definition der Inhouse-Vergabe wird auf § 108 GWB sowie die einschlägige Rechtsprechung verwiesen.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
  - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
  - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
  - Auflagen des Zuwendungsbescheids zur Vergabe; soweit der Zuwendungsbescheid keine Auflagen enthält gilt Ziffer 13
  - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
  - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
  - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wobei klargestellt wird, dass die HOAI Basissätze lediglich eine Empfehlung darstellen
  - Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

#### 4. Vergabegrundsätze

- 4.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß §§ 75, 75a GO NRW entsprechen und die Interessen der Kommune berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und Vergabegrundsätze).
- 4.2 Der Zuschlag ist auf das **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 4.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (**Wettbewerbsgrundsatz**). Es soll mehreren Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten (*Ausnahme Direktauftrag, vgl. Ziffer 13*).
- 4.4 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (**Transparenzgebot**). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 4.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**).
- 4.6 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (keine Ausschlussgründe) auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 4.7 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen. Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.
- 4.8 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Kommune zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.

#### 5. Unterscheidung Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben

- 5.1 Bauleistungen nach der VOB/A EU sind im Wesentlichen Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben oder Bauwerken, welche das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

- 5.2 Des Weiteren ist eine Bauleistung nach der VOB/A EU, eine dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die ein Dritter gemäß den Erfordernissen des Auftraggebers erbringt, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung hat.
- 5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

## **6 Anwendung des TVgG NRW**

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten und die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## **7 Korruptionsschutz**

- 7.1 Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und das Wettbewerbsregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. Juni 2005 und der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ zu beachten.
- 7.2 Darüber hinaus sind die Dienstanweisungen bzw. Regelungen der Kommune zu beachten.

## **8 Zuständigkeiten**

- 8.1 Vor dem Beginn der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entscheidet die Kommune gemäß § 1, ob sie oder die KomLog die Vergabe durchführt.
- 8.2 Im Folgenden werden zentrale Aufgaben definiert, die im Rahmen der Vergabe zu prüfen und zu dokumentieren sind. Soweit die KomLog im Namen und auf Rechnung der Kommune handelt, gelten die nachbenannten Pflichten nur eingeschränkt und modifiziert. Die KomLog erbringt Teilleistungen auf Grundlage der Bevollmächtigung gemäß **Anlage 1**. Die restlichen Aufgaben verbleiben in diesen Fällen bei den zuständigen Ämtern der Kommune.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

- Feststellung des Bedarfs
- Ermittlung des Auftragswertes
- Festlegung und Begründung Verfahrensart bei EU-Verfahren bzw. bei einer Auflage aus dem Zuwendungsbescheid zur Anwendung der UVgO/VOB/A
- Erstellung rechtlich korrekter Leistungsbeschreibungen und/oder -verzeichnisse inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
- Erstellung aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen Formulare/Formblätter
- soweit im Zuwendungsbescheid vorgeschrieben: Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU)
- zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen
- Beantwortung von Bieterfragen
- Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bei nicht elektronischen Vergabeverfahren)
- Zentrale Durchführung der Angebotsöffnung einschließlich Kennzeichnung und erster Plausibilitätskontrolle, einschließlich Öffnung der elektronischen Angebote auf dem Vergabemarktplatz
- formelle, rechnerische, wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel
- Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung
- Erstellung der Abfrage nach § 6 Abs.1 WRegG
- Fertigung des Auftragsschreibens
- Unterrichtung der Bewerber
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- Übermittlung der Daten nach § 3 VergStatVO innerhalb von 60 Tagen nach Beauftragung
- Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
- Prüfung und ggf. unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden
- Abnahme der erbrachten Leistung
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

## **9 Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung**

- 9.1 Gemäß §§ 75 Abs. 1, § 75a GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 9.2 Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung festzuhalten. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter im gleichen Maße verständlich sein.
- 9.3 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der der Kommune gedeckt werden kann.
- 9.4 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.
- 9.5 Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

## **10 Leistungsbeschreibung**

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung muss als wesentliche Grundlage der Vergabe die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 10.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 10.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.
- 10.4 Für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte dürfen auch Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschafft werden, wenn sachliche Gründe (wie beispielsweise kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten und/oder schnelle Reaktionszeiten) bestehen.
- 10.5 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

## **11 Auftragswertschätzung**

- 11.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen (Stückelungsverbot).
- 11.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.
- 11.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Vergabebesatzung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 11.4 Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

## **12 Wahl des Vergabeverfahrens**

- 12.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.
- 12.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen
- Lieferleistung,
  - Dienstleistung,
  - sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen,
  - freiberuflichen Leistungen und
  - Bauleistungen unterschieden.
- 12.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.

## **13 Verfahren unterhalb der Schwellenwerte**

- 13.1 Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

- a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk und
- b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
- d) Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
- e) freiberuflichen Leistungen.

13.2 Das Vergabeverfahren (Verfahren analog zur öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung, freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe) kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Ziffer 13.1 festgelegten Wertgrenzen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben/freihändigen Vergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers/der KomLog

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

## **14 Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i.V.m. § 119 GWB)**

- 14.1 Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.
- 14.2 Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes zusätzlich die EU-Paragrafen der VOB/A-EU anzuwenden.
- 14.3 Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nichtoffenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.
- 14.4 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nichtoffenen Verfahren. Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind gesondert zu begründen.
- 14.5 Bei Wahl des Nichtoffenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 14.6 Soweit die Kommune die KomLog beauftragt hat, die Vergabe in ihrem Namen und auf ihre Rechnung durchzuführen (Ziffer 1.3), macht die KomLog Vorschläge zur Auswahl der Bieter gemäß der ständig zu aktualisierenden Bieterdatenbank.

## **15 Zuschlagskriterien**

- 15.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis allein ist nicht ausschlaggebend.
- 15.2 Neben dem Preis sind qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festzulegen.
- 15.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabebesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.

- 15.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 15.5 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 15.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.

## **16 Losbildung**

- 16.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillöse aufzuteilen.
- 16.2 Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist zu begründen und zu dokumentieren.
- 16.3 Die Losbildung ist in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

## **17 Nebenangebote**

Im Vorfeld ist abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden. In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob Nebenangebote zugelassen sind.

## **18 Bieter Voraussetzungen**

- 18.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 18.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 18.3 Anstelle von Eignungsnachweisen können Eigenerklärungen angefordert werden. Diese genügen als endgültiger Nachweis, soweit keine objektiv begründeten konkreten Zweifel an der Richtigkeit einer Eigenerklärung bestehen.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

- 18.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebende Leistung vergleichbar sind.
- 18.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre nachzuweisen. Im Einzelfall können durch entsprechenden Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Leistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 18.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter sind Selbstreinigungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 18.7 Bei der Vergabe entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. bzw. im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags nachweist.
- 18.8 Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. In den Fällen ist eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel einzuholen.

## **19 Eignungsleihe**

- 19.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.
- 19.2 Der Bewerber oder Bieter, der sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der Bieter durch eine Erklärung zu dokumentieren.

## **20 Unterauftragnehmer**

- 20.1 Der Bieter hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer betraut werden soll.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

20.2 Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter sicherzustellen.

20.3 Die Bedarfsstelle hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer ebenfalls die Bieter Voraussetzungen aus Ziffer 19 erfüllt und fordert ggf. erforderliche Erklärungen nach.

## **21 Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen**

21.1 Angebote und Teilnahmeanträge sind grundsätzlich über den VMP einzuholen.

21.2 Bei Vergaben unterhalb der Schwellwerte dürfen Angebote und Teilnahmeanträge auch schriftlich per Brief und per E-Mail eingehen.

21.3 Bei der gesamten Kommunikation sowie dem Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.

## **22 Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge**

22.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den VMP entgegengenommen und bis zum Öffnungstermin dort aufbewahrt. Per E-Mail eingegangene Angebote werden bis zum Öffnungstermin vertraulich verwahrt.

22.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.

22.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -Uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.

22.4 Die Angebote werden in den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 nach Abstimmung mit der Kommune von der KomLog geöffnet oder gemeinsam mit der Kommune.

22.5 Die Angebote sind ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.

22.6 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

Angebot versehentlich geöffnet wurde.

## **23 Öffnung der Angebote**

- 23.1 Die Angebotsöffnung wird in einem formalen Öffnungstermin durchgeführt.
- 23.2 Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angeboten sind diese zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.
- 23.3 Über die Angebotsöffnung ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Bediensteten zu unterzeichnen.

## **24 Prüfung der Angebote**

- 24.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 24.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 24.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 24.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es im Ermessen der Kommune bzw. in Fällen des § 1 Ziffer 1.3 der KomLog, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.
- 24.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn das Angebot erheblich vom Marktpreis oder der Kostenschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

- 24.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 24.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 24.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 24.9 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.

## **25 Urkalkulation**

- 25.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.
- 25.2 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Bedarfsstelle hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

## **26 Aufhebung des Vergabeverfahrens**

- 26.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- 26.2 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 26.3 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

## **27 Sicherheitsleistungen**

- 27.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.

27.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.

27.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.

27.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Nettoauftragssumme nicht überschreiten.

27.5 Die Entscheidung über die Forderung von Sicherheiten wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

## **28 Vertragsstrafen**

28.1 *Bei Vergaben* von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.

28.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

## **29 Auftragserteilung**

29.1 Der Zuschlag ist schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen.

29.2 Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Unterschriftenordnung der Kommune.

## **30 Vergabevermerk**

30.1 Die Vergabeverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Verfahren sind zu

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.

- 30.2 Für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte ist ein Vergabevermerk anzufertigen.
- 30.3 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 30.4 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch die Vergabestelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.
- 30.5 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

### **31 Unterrichtung der Bewerber und Bieter**

- 31.1 Nach der Zuschlagserteilung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich zu unterrichten.
- 31.2 Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.
- 31.3 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich elektronisch 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung, den frühesten Zuschlagszeitpunkt und den Namen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters zu unterrichten.
- 31.4 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern und Bietern die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.

### **32 Auftragsänderungen und Nachträge**

- 32.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent national bzw. 10 Prozent bei EU-Vergaben erhöht wird;
- Vertragsänderungen nach der VOB/A erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

32.2 Die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen ist zu prüfen, zu begründen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.

### **33 Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3)**

33.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt der Kommune bzw. in Fällen des § 1 Ziffer 1.3 der KomLog.

33.2 Jede Leistung ist sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.

33.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

33.4 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.

33.5 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

#### **34 Auftragsabrechnung**

34.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden geprüft.

34.2 Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.

34.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

34.4 Auftragnehmer von Bauleistungen sind über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.

#### **35 Gewährleistung**

35.1 Einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.

35.2 Das Ergebnis ist in den Vertragsunterlagen zu dokumentieren.

35.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, werden die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche veranlasst.

#### **36 Geheimhaltung und Datenschutz**

36.1 Generell sind alle Beschäftigten der Kommune bzw. der KomLog zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

36.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>60 - 03</b>	<b>- Vergabesatzung -</b>	<b>60 - 03</b>

zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

36.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

36.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

### **37 Beteiligung von Rat und Ausschüssen**

Die Beteiligung von Rat und Ausschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Kommune in der jeweils aktuellen Fassung.

### **38 In Kraft treten**

38.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

### Bevollmächtigung der KomLog GmbH

Die <Kommune> beauftragt die KomLog GmbH im Namen und auf Rechnung der <Kommune> folgende Leistungen für das Vergabeverfahren <Bezeichnung> durchzuführen:

- Erstellung aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen Formulare/Formblätter
- Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU)
- Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
- zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen
- Beantwortung von Bieterfragen
- Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bei nicht elektronischen Vergabeverfahren)
- Zentrale Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung und erster Plausibilitätskontrolle, einschließlich Öffnung der elektronischen Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) auf dem Vergabemarktplatz
- Formelle Prüfung der Angebote
- Erstellung der Abfrage nach § 6 Abs.1 WRegG
- Fertigung des Auftragsschreibens
- Unterrichtung der Bewerber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB
- Unterstützung bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Übermittlung der Daten nach § 3 VergStatVO innerhalb von 60 Tagen nach Beauftragung
- Prüfung und ggf. unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden

---

**(Ort, Datum, Unterschrift)**

Anlage 2  
Zuständigkeiten

***[Anlage von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu ergänzen]***